MIA-Information

Daten und Fakten zur Flüchtlingspolitik

September/Oktober 2018

Inhalt:

1. Die wichtigsten Fakten auf einen Blick ... 2

2. Meldungen kurz notiert ... 5

3. Parlamentarische Anfragen zum Thema Asyl und Flucht ... 9

4. Asylanträge ... 11

4.1 Asylerstanträge in Deutschland ... 11

4.2 Asylfolgeanträge in Deutschland ... 12

5. Entscheidungen über Asylanträge ... 13

5.1 Entwicklung der Entscheidungszahlen des BAMF ... 13

5.2 Dauer der Verfahren ... 13

5.3 Asylentscheidungen ... 15

6. Integrations- und Eingliederungsmaßnahmen ... 20

6.1 Integrationskurse des BAMF ... 20

6.2 Maßnahmen zur aktiven Arbeitsmarktpolitik ... 20

7. Sozial- und Beschäftigungssituation ... 22

7.1 Arbeitsmarktindikatoren nach Staatsangehörigkeit ... 22

7.2 Arbeitsuchende und arbeitslos gemeldete Flüchtlinge unter Berücksichtigung des Aufenthaltsstatus ... 23

7.3 Übergänge in den Arbeitsmarkt ... 24

7.4 Übergänge in Ausbildung ... 25

Impressum:

Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Vorstandsbereich 04
verantw.:
Annelie Buntenbach

Redaktion:
Vera Egenberger,
Volker Roßocha

Stand: 09.11.2018

1. Die wichtigsten Fakten auf einen Blick

- Circa 13.000 Flüchtlinge suchten im August 2018 in Deutschland um Schutz nach. Im Monat September waren dies 11.239 Personen.
- Insgesamt 124.405 Asylerst- und 17.762 Folgeanträge wurden von Januar bis September 2018 in Deutschland gestellt. Nach wie vor stellten syrische Geflüchtete die meisten Asylerstanträge, gefolgt von irakischen Geflüchteten. 7.572 Antragsteller stammen aus der Türkei.
- Die Anzahl der Entscheidungen des BAMF zu den Asylerst- und Folgeanträgen lag in den ersten neun Monaten des Jahres 2018 bei 169.450 Personen. Dies waren 67,1 Prozent weniger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres.
- Die sogenannte Gesamtschutzquote (Anteil positiver Entscheidungen an allen Entscheidungen) lag im September 2018 bei 38,9 Prozent; im bisherigen Jahr 2018 mit 33,0 Prozent circa 10,9 Prozent niedriger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Auch die bereinigte Schutzquote (ohne sonstige Verfahrenserledigungen) lag im September nur bei 55,8 Prozent, obwohl nach wie vor die meisten Entscheidungen zu Asylerstanträgen von syrischen Geflüchteten getroffen werden.
- Die Zahl der bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Bewerber auf eine Ausbildungsstelle mit Fluchthintergrund lag im Zeitraum Oktober 2017 bis September 2018 bei 38.300. Hiervon konnten jedoch nur rund 14.000 eine Ausbildung beginnen. Die Quote der gänzlich unversorgten Bewerber auf eine Ausbildungsstelle liegt bei Geflüchteten bei 9 Prozent. Bei deutschen Bewerber*innen liegt diese Zahl bei 4 Prozent. Laut Bundesagentur für Arbeit[1] befanden sich im Dezember 2017 rund 28.500 Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus den acht Asylherkunftsländern in einer dualen Ausbildung, dies waren 15.000 mehr als im Vorjahr.

Schwerpunkt:

Bilaterale Abkommen Deutschlands zur Rücknahme von Geflüchteten nach der Dublin-Verordnung mit Griechenland, Spanien und Italien

Die Dublin-Verordnung der EU regelt die Zuständigkeit für Geflüchtete nach ihrer Ersteinreise in die Europäische Union. Im Sommer 2015 war diese Regelung kurzzeitig ausgesetzt worden, um die Aufnahme der Geflüchteten aus Bürgerkriegsregionen zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten der EU streiten nun darüber, wer für die Flüchtlinge verantwortlich ist, wenn sie in einem Land leben, in dem sie nicht ihren Erstantrag gestellt haben.

Darüber hinaus hatte der EuGH am 14.11.2013 im Fall Puid gegen Bundesrepublik Deutschland (C-4/11)[2] entschieden, dass aufgrund der untragbaren menschenrechtlichen Situation in griechischen Flüchtlingslagern eine Rückführung nicht vorzunehmen sei. Die Situation hat sich seitdem in den griechischen Flüchtlingslagern nicht grundlegend geändert.

Seit Regierungsbildung im Frühjahr 2018 und der Veröffentlichung des ‚Masterplan Migration' von Bundesinnenminister Seehofer wurde kontrovers diskutiert, ob Personen, die ihren Asylerstantrag in einem anderen EU-Land gestellt hatten und nach Deutschland einreisen wollen, die Einreise verweigert werden soll. Andere Stimmen wollten die Entwicklung einer europäischen Lösung vorantreiben. Diese Debatte wuchs sich zu einer ernsthaften Krise der Regierungskoalition aus.

[1] Siehe: https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Statistische-Analysen/Statistische-Sonderberichte/Generische-Publikationen/Flucht-migration.pdf, Seite 12.

[2] http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-4/11&language=DE

Bilaterale Abkommen mit Ländern der EU wurden alternativ erörtert, um die Rückführung von Asylsuchenden, die ihren Asylantrag in diesen Ländern gestellt hatten und nach Deutschland weitergewandert sind, wieder in diese Länder zurückzusenden, jedoch nur, wenn sie an der deutsch-österreichischen Grenze aufgegriffen werden.

Seit Beginn dieses Jahres waren insgesamt 74.000 Flüchtlinge in Deutschland identifiziert worden, die in anderen EU-Ländern Asyl beantragt hatten. Hiervon kamen 25.632 aus den Ländern Spanien, Griechenland und Italien.

Spanien:

Im August führte der Bundesinnenminister Verhandlungen mit dem spanischen Ministerpräsidenten Pedro Sánchez bezüglich eines bilateralen Abkommens zur Rückübernahme von Geflüchteten, die in Spanien ihren Asylantrag gestellt hatten. Bereits am 11. August trat das Rückübernahmeabkommen Deutschland mit Spanien in Kraft und ermöglicht, bereits in Spanien registrierte Asylsuchende zurückzuschicken. Durch das Rückübernahmeabkommen mit Spanien können nun Asylbewerber, die an der deutsch-österreichischen Grenze aufgegriffen werden, binnen 48 Stunden dorthin zurückgeschickt werden. Spanien rechnete nach der Unterzeichnung nicht damit, dass jetzt in großer Zahl Migranten aus Deutschland zurückkehren würden. Die Rückführung solle von Deutschland bezahlt werden. Zudem wolle Berlin auch finanzielle Unterstützung an Spanien als Außengrenze der EU leisten.

Griechenland:

Ein weiteres bilaterales Abkommen wurde am 17. August mit Griechenland unterzeichnet. Deutschland kann künftig solche Asylbewerber innerhalb von 48 Stunden unmittelbar nach Griechenland zurückschicken, bei denen an der deutsch-österreichischen Grenze mittels der Fingerabdruck-Datenbank Eurodac festgestellt wird, dass sie bereits in Griechenland Asyl beantragt haben. Hiervon ausgenommen sind jedoch unbegleitete Minderjährige. Die Regelung soll offene Fälle von Familienzusammenführungen von Geflüchteten, die in Deutschland Asyl erhalten haben und enge Familienangehörige in Griechenland haben, berücksichtigen und schrittweise abarbeiten. Nach Aussage des griechischen Regierungschefs Alexis Tsipras gehe es nicht um große Zahlen. Die Rückführungen aus Deutschland könnten 100 bis 150 Menschen im Monat betreffen. Deutschland sei im Gegenzug bereit, etwa 950 Menschen aus griechischen Lagern aufzunehmen, um eine Familienzusammenführung zu ermöglichen.

Italien:

Auch mit Italien war angestrebt, ein gleichlautendes Rückübernahme-Abkommen zu schließen. Am 13. September machte Innenminister Seehofer im Bundestag darauf aufmerksam, dass die Absprachen zu einem Rückübernahmeabkommen von Geflüchteten mit Italien abgeschlossen seien. Alleine die Unterschriften unter dem Abkommen würden noch fehlen. Das italienische Innenministerium wiederum äußerte, dass solange es keine Unterschrift gebe, die Verhandlungen als nicht abgeschlossen gelten. Innenminister Salvini machte deutlich, dass er nur ein Abkommen unterzeichnen wolle, das dazu führe, dass sein Land sich um keinen einzigen Flüchtling mehr kümmern müsse. Er wolle am darauffolgenden Tag bei der Konferenz zu Sicherheit und Migration der EU-Innenminister (an der Innenminister Seehofer nicht teilnahm) über das Abkommen sprechen. Ende September konnte der Presse entnommen werden, dass Italien weitere Komponenten zum Vertragsgegenstand gemacht habe, die die Kompetenzen des Innenministeriums überschritten. Der Innenminister entschied daraufhin „das Thema weiterzureichen an die Regierungschefin".[3]

[3] Siehe: http://www.migazin.de/2018/09/27/nachverhandlungen-noetig-fluechtlingsabkommen-mit-italien-wieder-auf-eis/

Weitere Schritte zur Unterzeichnung eines solchen Abkommens wurden seitdem nicht weiterverfolgt.

Zugang zu den Vertragstexten mit Spanien und Griechenland besteht bedauerlicherweise nicht. Auch eine im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes gestellte Anfrage vom 17. September nach dem Vertragstext mit Spanien und Griechenland wurde abgelehnt.[4]

[4] Siehe: https://fragdenstaat.de/anfrage/ruckubernahmeabkommen-zwischen-deutschland-und-spanien-bzw-griechenland/105764/anhang/ocr_image2018-09-17-153146_geschwaerzt.pdf

2. Meldungen kurz notiert

- **Globale Übereinkunft zu Flüchtlingen**

  Basierend auf einer im September 2016 getroffenen Vereinbarung der UN wurden bis Sommer 2018 das Papier ‚Globale Übereinkunft zu Migration'[5] und die ‚Globale Übereinkunft zu Flüchtlingen'[6] erarbeitet. Die Übereinkunft zu Migration wurde in einem umfassenden Konsultationsprozess mit den Regierungen und der Zivilgesellschaft entwickelt und wird im Dezember 2018 in Marrakesch von den Regierungen verabschiedet. Die ‚Globale Übereinkunft zu Flüchtlingen' wurde vom UN-Hochkommissar für Flüchtlinge erstellt. Dieser Textentwurf liegt seit Juni 2018 vor und wird zum Teil von deutschen Migrationsexperten sehr kritisch eingeschätzt[7].

- **Vereinte Nationen veröffentlichen Migrationsstatistik**

  Laut Flüchtlingshilfswerk UNHCR sind 2018 bislang etwa 75.000 Personen über das Mittelmeer nach Europa geflüchtet. Im gleichen Zeitraum sind circa 1.600 Personen bei ihrer Überquerung des Mittelmeers ertrunken. Alleine am 1. September habe ein Boot mit mehr als 150 Menschen von der libyschen Küste abgelegt und in Seenot geraten. Nach Aussagen von Überlebenden seien circa 100 Menschen ertrunken. Hiervon sollen vermutlich 20 Kinder gewesen sein. Während im gleichen Zeitraum des Vorjahres eine Person von 42 gestorben oder vermisst wird, ist dies 2018 eine Person von 18. Die im September 2018 neu benannte Hochkommissarin für Menschenrechte Michelle Bachelet macht hierfür auch die Abschottungspolitik vieler Staaten gegenüber Migranten mitverantwortlich.

- **Europaparlament veröffentlicht Analyse zu Asyl in der EU**

  Im September 2018 veröffentlichte das Europäische Parlament eine Analyse zu EU-Asyl, Grenzen und externer Zusammenarbeit im Bereich Migration[8], in der die Reform des Gemeinsamen Asylsystems in der EU mit seinen rechtlichen Komponenten beleuchtet wird. Sowohl die Stärkung der EU-Außengrenzen als auch die Errichtung neuer IT - Systeme zur Erfassung von Einwanderern werden in dem Papier diskutiert.

- **Rede zur Lage der EU**

  In seiner letzten Rede zur Lage der EU sprach Jean-Claude Juncker in seiner Funktion als Präsident der Europäischen Kommission auch über die Mandatserweiterung, die für Frontex vorgesehen ist. Von Frontex soll zukünftig auch die Grenz- und Küstenwache an den EU-Außengrenzen übernommen werden. Frontex soll in diesem Zusammenhang dann auch Identitätskontrollen durchführen, die bislang den Polizeien der jeweiligen Länder vorbehalten waren. Obwohl Juncker sich für schnellere Abschiebungen ausspricht, appelliert er auch an die Solidarität zwischen den Ländern Europas, Geflüchtete aufzunehmen, denn „Wir brauchen qualifizierte Migranten."[9]

- **EU-Verhandlungen zur Aufnahme von Flüchtlingen**

  Bei den vergangenen Gipfeltreffen der Regierungen der EU-Mitgliedsländer wurde die Aufnahme von Geflüchteten kontrovers diskutiert. Die Entwicklung der Dublin-IV-Verordnung und die Erweiterung des Frontex-Mandates standen auf der Tagesordnung. Beim September-Gipfel in Graz unterstrich Angela Merkel, dass in der EU eine gerechte Verteilung bei der Aufnahme von Geflüchteten gewährleistet werden müsse. „Und es kann nun auf keinen Fall sein, dass jeder sich aussuchen kann, was er gerne machen möchte", so eine Erklärung an die Presse.

---

[5] Siehe: https://refugeesmigrants.un.org/sites/default/files/180711_final_draft_0.pdf
[6] Siehe: http://www.unhcr.org/events/conferences/5b3295167/official-version-final-draft-global-compact-refugees.html
[7] Siehe: https://www.welt.de/politik/deutschland/plus181617822/Fluechtlingsabkommen-mit-Afrika-Auslaenderrechtler-Thym-warnt-EU.html
[8] http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2018/621878/EPRS_IDA(2018)621878_DE.pdf
[9] http://www.migazin.de/2018/09/13/rede-lage-eu-juncker-weichenstellungen/

- **Bayerische Grenzpolizei seit Juli aktiv**

  Obwohl die Sicherung der deutschen Grenzen im Aufgabenbereich der Bundespolizei liegt, wurde im Juli eine bayerische Grenzpolizei eingesetzt. Diese ist mit 500 Beamt*innen ausgestattet. Ende August veröffentlichten der Bundesinnenminister und der bayerische Innenminister erste Zahlen zu den umgesetzten Aufgaben. Demnach wurden 475 Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und 100 Vorfälle gegen das Waffengesetz bearbeitet, die wiederum in das Aufgabenfeld der bayerischen Landespolizei fallen. Es seien in diesem Zeitraum auch 220 unerlaubte Einreisen festgestellt worden. Details zum Kreis dieser Personen und ob es sich hierbei um Personen handelt, die einen Asylantrag in Deutschland stellen wollen, wurden der Presse nicht bekannt. Angaben zur Anzahl der Personen, die nach der Personenfeststellung wieder zurückgeschoben wurden, wurde nicht verlautbart.

- **15 Flüchtlinge von Rettungsschiff übernommen**

  Rettungsschiffe, die im Mittelmeer in Seenot geratene Migranten aufnehmen, werden zunehmend an Häfen in Malta, Italien und Frankreich abgewiesen. Ende September konnten 58 gerettete Personen durch eine Absprache nach Malta gebracht und von dort auf einige europäische Länder verteilt werden. Deutschland nahm 15 Personen auf. Schiffe von zivilgesellschaftlichen Organisationen, die eine humanitäre Seenotrettung durchführen, werden zunehmend abgezogen.

- **Bundesinnenminister lehnt ‚Spurwechsel' ab**

  Im Rahmen der Erarbeitung von Eckpunkten für ein Fachkräftezuwanderungsgesetz[10] positionierte sich der Bundesinnenminister deutlich gegen einen sogenannten 'Spurwechsel'. Viele kleine und mittelständische Betriebe, die in den letzten Jahren Geflüchtete ausgebildet oder beschäftigt haben, forderten zunehmend, dass ihre Mitarbeitenden in Deutschland bleiben und weiterbeschäftigt werden können, auch wenn kein Asylgrund mehr vorliegt. Ein Wechsel des Aufenthaltsstatus wäre hierfür jedoch nötig (der sogenannte Spurwechsel). Der Bundesinnenminister sieht eine solche Möglichkeit als Anreiz für mehr Migration und wird diese Option daher nicht im Fachkräftezuwanderungsgesetz vorsehen.

- **Sachsen inhaftiert nun Asylbewerber mit unklarer Identität**

  Die Europäische Aufnahmerichtlinie erlaubt ein zeitweises Festhalten von Asylbewerbern, deren Identität unklar ist. Deutschland hat diese Richtlinie jedoch bislang nicht umgesetzt. Seit Mitte September stehen – nach Aussagen des sächsischen Innenministers Roland Wöller – in Sachsen die Kapazitäten zur Verfügung, Personen in Abschiebehaft oder Ausreisegewahrsam zu nehmen. Personen seien bislang dort jedoch noch nicht untergebracht. Im Rahmen der CDU/CSU-Innenminister wird diskutiert, ob die Verschärfung der rechtlichen Grundlagen vorgenommen werden soll, um einen Gewahrsam von bis zu 10 Tagen und eine elektronische Überwachung bei straftätig gewordenen ausweispflichtigen Ausländern rechtlich zu verankern.

- **Falsche Asylbescheide in Bremen**

  Nachdem bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Bremen der Verdacht bestand, die damalige Leiterin habe mehreren hundert Menschen zu einem positiven Asylentschied verholfen, wurden von Seiten des BAMF in der ersten Jahreshälfte 2018 mehr als 100.000 Prüfverfahren eingeleitet. Bei der Analyse wurde Ende August festgestellt, dass insgesamt 165 falsche Asylbescheide ausgestellt worden waren. Der durch die Prüfer des Bundeamtes erstellte Abschlussbericht – der zwar den Medien vorlag, aber nicht öffentlich zugänglich ist – beurteilt

[10] Siehe: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunktepapier-zur-fachkraefteeinwanderung-aus-drittstaaten.pdf?__blob=publicationFile&v=2

nur 165 der Bescheide als ‚grobes Hinwegsetzen über Vorgaben'. Zuvor war gemutmaßt worden, dass weit mehr Asylanträge ungerechtfertigt gewesen seien.

- **Spurwechsel wird von BDA befürwortet**

  Bislang müssen Asylbewerber, deren Asylstatus endet, das Land verlassen – ob sie einer Beschäftigung nachgehen oder gut integriert sind, ist kein ausschlaggebender Faktor. Ingo Kramer, Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) fordert die Ausländerbehörden auf, „*unsinnige Abschiebungen von gut integrierten Arbeitskräften zu verhindern.*"[11] Dies ist jedoch nur dann denkbar wenn ein Wechsel des Aufenthaltstitels aus einem Asylstatus in einen Aufenthaltstitel, der die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt, ermöglicht wird. Innenminister Seehofer hat sich in seinem Masterplan Migration und im Eckpunktepapier zur Fachkräfteeinwanderung weitestgehend dagegen ausgesprochen.

- **Ausländische berufliche Abschlüsse werden zunehmend anerkannt**

  Das Statistische Bundesamt veröffentlichte Ende August Zahlen zu den in Deutschland anerkannten ausländischen Berufsabschlüssen[12]. Danach stieg die Zahl der Anerkennungen deutlich an. 2017 waren dies 21.800 Qualifikationen, die vollständig oder teilweise anerkannt wurden. Rund 31.000 Anerkennungsverfahren waren in Bearbeitung. Anträge von Personen, die ihre Qualifikation in Syrien abgeschlossen hatten, stiegen auf 3.600 an. Auch von Personen aus Bosnien-Herzegowina und Serbien wurden viele Anträge gestellt. Die meisten Anerkennungsverfahren betrafen medizinische Gesundheitsberufe wie Ärzte (8.000 Verfahren) und Physiotherapeuten (1.100 Verfahren).

- **SVR Integrationsbarometer 2018 veröffentlicht**

  Mitte September veröffentlichte der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration das ‚Integrationsbarometer 2018'[13]. Im Zeitraum von Juli 2017 bis Januar 2018 wurden 9.300 Personen mit und ohne Migrationshintergrund nach ihrer allgemeinen Akzeptanz von Einwanderung, der Integration im Bildungsbereich und den Beziehungen zwischen Eingewanderten und der ansässigen Bevölkerung befragt. Der Index, der eine Skala zwischen 0 und 100 misst, liegt 2018 bei 63,8 und somit geringfügig niedriger als 2016. Insgesamt kommen Frauen zu einem positiveren Urteil als Männer. Der SVR-Vorsitzende Bauer zieht das Fazit: „Die Ergebnisse des Integrationsbarometers, die auf den meist ganz unspektakulären Alltagserfahrungen beruhen, setzen insgesamt einen Kontrapunkt zum medialen Diskurs (…)."[14] Insgesamt sei das Integrationsklima stabil, die Alltagserfahrungen seien deutlich besser als der Diskurs erwarten lasse, so die Autoren.

- **Qualitätsoffensive für die Integrationskurse**

  Die Migrationsbeauftragte der Bundesregierung will in einem Sieben-Punkte-Plan[15] die Integrationskurse für Geflüchtete verbessern. Diesen übermittelte sie Ende August dem Bundesinnenminister. Integrationskurse müssten auf die verschiedenen Bedarfe und Zielgruppen besser zugeschnitten werden. Die Teilnehmerzahl sollten reduziert, die Kurse flexibler gehandhabt und die Qualifikation der Lehrkräfte verbessert werden. Außerdem sollten die Wartezeiten auf Kurse verkürzt und die Erreichbarkeit eines Kurses erleichtert werden.

- **Familiennachzug zu subsidiär Geschützten läuft schleppend an**

---

[11] https://www.welt.de/wirtschaft/article181397512/BDA-Praesident-Ingo-Kramer-Unsere-Achillesferse-ist-der-Fachkraeftemangel.html
[12] https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2018/08/PD18_319_212.html
[13] https://www.svr-migration.de/publikationen/ib2018/
[14] https://www.svr-migration.de/presse/presse-svr/ib2018/
[15] https://www.zeit.de/news/2018-08/24/widmann-mauz-will-integrationskurse-fuer-fluechtlinge-verbessern-180825-99-682167

Seit August 2018 ist der Familiennachzug zu subsidiär Geschützten gesetzlich neu geregelt worden. Es können nun nur bis zu 1.000 Familienangehörige pro Monat über einen Familiennachzug nach Deutschland einreisen. Hierfür wurde ein Verfahren festgelegt, das den Auslandsvertretungen und dem Bundesverwaltungsamt die Verantwortung für die Auswahl und Abwicklung überträgt. Im Monat August wurden 853 Anträge bearbeitet. Hiervon wurden 65 positive Entscheide ausgestellt und 42 Visa zur Ausreise erteilt. Einreisen dürfen grundsätzlich nur Ehegatten und minderjährige Kinder oder Eltern von minderjährigen Kindern, die in Deutschland einen Status als subsidiär Geschützte aufweisen. Dem standen 34.000 Terminwünsche für die Beantragung einer Familienzusammenführung gegenüber, die bei den Auslandsvertretungen bis Ende Juli vorgelegt worden waren. Es bleibt zu beobachten, wie sich die Abwicklung der Anträge in den kommenden Monaten gestaltet.

- **Programm der Willkommenslotsen wird verlängert**

  Nach Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie soll das Programm der Willkommenslotsen verlängert werden. Hierdurch konnten durch 178 Willkommenslotsen 16.500 Flüchtlinge in Ausbildung, Arbeit, Praktikum oder Einstiegsqualifizierung gebracht werden. Das Programm ist nun bis Ende 2019 finanziell abgesichert und wurde im Bundesanzeiger veröffentlicht[16].

- **Stellungnahme zum Gesetzentwurf ‚Weitere sichere Drittstaaten'**

  Am 20. September 2018 veröffentlichte das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einstufung von Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Drittstaaten (Bundesratsdrucksache 380/18)[17]. Die generelle Einstufung eines Landes als ‚sicher' läuft nach Einschätzung des DIMR dem Grundsatz der Genfer Flüchtlingskonvention entgegen, in der garantiert wird, dass ein Schutzgesuch nach Asyl individuell und unvoreingenommen geprüft werden muss. Die Menschenrechtssituation der vier Staaten wird in der Stellungnahme untersucht, um einzuschätzen, ob die Kategorisierung als sicheres Drittland angemessen ist.

[16] Siehe: https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?page.navid=official_starttoofficial_view_publication&session.sessionid=5041f3a735ad8d145c6fc5552eff6f3e&fts_search_list.selected=1ce8129d8a7d447c&&fts_search_list.destHistoryId=82283&fundstelle=BAnz_AT_28.09.2017_B1

[17] https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_DIMR_Sichere_Herkunftsstaaten.pdf

3. Parlamentarische Anfragen zum Thema Asyl und Flucht

Titel	Partei/Abgeordnete/r	Druck-sachen-nummer	Datum	Status
Flüchtlinge an deutschen Hochschulen	AfD	19/4319	12.09.2018	Antwort des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Rückführung von Geflüchteten durch das italienische Schiff ‚Asso Ventotto'	DIE LINKE.	19/4301	13.09.2018	Antwort der Bundesregierung
Willkommenslotsenförderung ab dem Jahr 2019	AfD	19/4286	12.09.2018	Antwort des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
Konzept der Bundesregierung für sogenannte AnkER-Zentren	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	19/4284	12.09.2018	Antwort der Bundesregierung
Abschiebungen nach Afghanistan	DIE LINKE.	19/4276	12.09.2018	Antwort der Bundesregierung
Kosten und Ergebnisse der Einstiegsqualifizierung EQ21 für Flüchtlinge bei der Deutschen Rentenversicherung Bund	AfD	19/4252	12.09.2018	Antwort der Bundesregierung
Zahlen zum Familiennachzug zu subsidiär Geschützten im August 2018	Ulla Jelpke (DIE LINKE.)	19/4317 Frage 34	06.09.2018	Antwort auf schriftliche Frage
Entwicklungspolitische Dimension der europäischen und deutschen Beschlüsse im Bereich Flucht und Migration	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	19/4165	06.09.2018	Antwort der Bundesregierung
Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2018 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren	DIE LINKE.	19/4152	05.09.2018	Antwort der Bundesregierung
Integrationskurse und berufsbezogene Deutschsprachförderung	AfD	19/4155	05.09.2018	Antwort der Bundesregierung
Familiennachzug subsidiär Schutzberechtigter seit dem 1. August 2018	AfD	19/4107	31.08.2018	Antwort der Bundesregierung
Bedingungen der Unterbringung und der Gewährleistung von Gewalt- und Diskriminierungsschutz gegenüber Frauen und LSBTTI in AnkER-Zentren	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	19/4103	31.08.2018	Antwort des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
Flüchtlingspolitik unter der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	19/4054	29.08.2018	Antwort der Bundesregierung
Grenzkontrollen durch die bayerische Grenzpolizei	DIE LINKE.	19/3933	23.08.2018	Antwort des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Sammelabschiebung nach Afghanistan im asylpolitischen Kontext	DIE LINKE.	19/3922	22.08.2018	Antwort des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste und zweite Quartal 2018 - Schwerpunktfragen zur Asylverfahrensdauer	DIE LINKE.	19/3861	17.08.2018	Antwort des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 30. Juni 2018	DIE LINKE.	19/3860	17.08.2018	Antwort des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste und zweite Quartal 2018 – Schwerpunktfragen zu Widerrufsprüfungen	DIE LINKE.	19/3839	16.08.2018	Antwort der Bundesregierung
Vorfälle im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	AfD	19/3786	13.08.2018	Antwort des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
Proteste gegen und Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte im zweiten Quartal 2018	DIE LINKE.	19/3753	0908.2018	Antwort des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
Ausweisungen in den Jahren 2016, 2017 und im 1. Halbjahr 2018	DIE LINKE.	19/3735	08.08.2018	Antwort der Bundesregierung
Beschäftigung von Personen mit Duldung	AfD	19/3747	07.08.2018	Antwort der Bundesregierung
Abschiebungen und Wiedereinreise - Theorie und Praxis des Aufenthaltsrechts in Deutschland	AfD	19/3703	06.08.2018	Antwort des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2018	DIE LINKE.	19/3702	06.08.2018	Antwort der Bundesregierung

Im Folgenden werden Informationen bezüglich der Erst- und Folgeanträge in Deutschland und der Europäischen Union, der anhängigen Asylanträge, der Entwicklung der Entscheidungen von Asylanträgen, der Dauer der Verfahren und Entscheidungen der Anträge vorgestellt. Hierfür werden Daten der Bundesagentur für Arbeit[18], des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge[19] und des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung[20] eingesetzt.

4. Asylanträge

4.1 Asylerstanträge in Deutschland

Nach Ankunft von Geflüchteten stellen diese zunächst einen sogenannten Asylerstantrag.

Asylerstanträge 2017 in Deutschland

Von Januar bis Dezember 2017 wurden insgesamt 198.317 Asylerstanträge in Deutschland gestellt. Im gleichen Zeitraum 2016 waren es mit 722.370 Asylerstanträgen knapp viermal so viele.

Hauptherkunftsländer waren 2017 nach wie vor Syrien (48.974), der Irak (21.930) und Afghanistan (16.423). Rund 8.000 Asylerstanträge wurden, wie oben erwähnt, von türkischen und knapp 4.900 von Staatsangehörigen der Russischen Föderation gestellt.

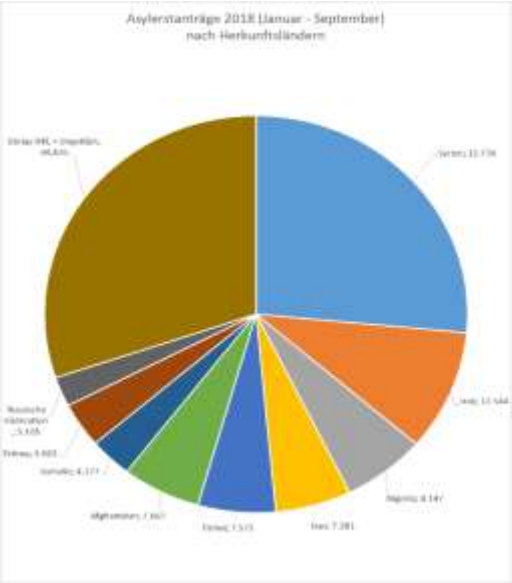

Asylerstanträge 2018 in Deutschland

In den ersten neun Monaten des Jahres 2018 wurden laut Geschäftsbericht des Bundesamtes für Migration und Flucht, Ausgabe September 2018[21], insgesamt 124.405 Asylerstanträge in der Asylstatistik erfasst, die meisten davon von syrischen Staatsangehörigen (33.778) und des Iraks (12.544). Von nigerianischen Staatsangehörigen wurden 8.147 Asylerstanträge gestellt. Dies waren im September 2018 insgesamt 11.239 Erstanträge.

[18] https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1001116/Statischer-Content/Rubriken/Arbeitsmarkt-im-Ueberblick/Personen-im-Kontext-von-Fluchtmigration.html

[19] http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/Asylzahlen/Asylgesch%C3%A4ftsbericht/asylgeschaeftsbericht-node.html

[20] https://www.iab.de/de/daten/zuwanderungsmonitor.aspx

[21] http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201809-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.html;jsessionid=987B1477627DA44685C36D2CEFDC2C80.2_cid294?nn=7952206

4.2 Asylfolgeanträge in Deutschland

Wenn der Erstantrag auf Asyl nicht positiv entschieden wurde, steht den Betroffenen die Möglichkeit offen, einen Folgeantrag zu stellen, sofern neue Umstände oder Gründe vorliegen, die im Asylerstantrag noch nicht vorlagen oder noch nicht geprüft worden waren. Gründe für die Stellung eines Asylfolgeantrages können eine veränderte Sicherheitslage im Herkunftsland oder neue Menschenrechtsverletzungen sein. Folgeanträge können auch gestellt werden, wenn sich Tatsachen ergeben haben, die einen (höheren) Schutzstatus rechtfertigen.

Asylfolgeanträge 2017

Von Januar bis Dezember 2017 stellten insgesamt 24.366 Flüchtlinge einen Asylfolgeantrag. Die meisten Folgeanträge wurden von Geflüchteten aus Serbien (2.583), Albanien (2.315), Mazedonien (2.157), Irak (1.675) und Afghanistan (1.528) gestellt.

Asylfolgeanträge 2018

Von den insgesamt 17.762 in den ersten neun Monaten 2018 gestellten Asylfolgeanträgen wurden 1.713 von afghanischen, 1.486 von syrischen und 1.134 von serbischen Flüchtlingen vorgelegt.

4.3 Asylanträge in der Europäischen Union

Im Jahr 2016 wurden in den Ländern der Europäischen Union insgesamt 1.258.695 Asylerst- und Asylfolgeanträge vorgelegt. Die meisten Asylanträge wurden in diesem Zeitraum in Deutschland, Frankreich, Griechenland und Österreich gestellt. Im Jahr 2017 sank die Zahl der in der EU gestellten Asylerst- und Folgeanträge auf 704.015.

Bis einschließlich Juni 2018 wurden in den Mitgliedstaaten der EU insgesamt 296.340 Asylerst- und Folgeanträge gestellt. Dies sind 57.810 (16,3 Prozent) weniger Anträge als im gleichen Vorjahreszeitraum.

5. Entscheidungen über Asylanträge

5.1 Entwicklung der Entscheidungszahlen des BAMF

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat im Monat September 2018 insgesamt 16.008 Asylerst- und Folgeanträge beschieden. Im Vormonat war die Anzahl vergleichbar.

Im Jahr 2017 führte der gravierende Rückgang der Asylerstanträge zeitverzögert zu einem erheblichen Rückgang der Entscheidungszahlen, der vor allem im zweiten Halbjahr 2017 sichtbar wurde. Verstärkt wurde die Tendenz durch den temporären Stopp von Entscheidungen über Asylerstanträge afghanischer Geflüchteter.

In den ersten neun Monaten des Jahres 2018 wurden monatlich durchschnittlich 16.417 Entscheidungen zu Asyl-erstanträgen und 2.410 zu Folgeanträgen getroffen.

5.2 Dauer der Verfahren

Verfahrensdauer

Die Asylverfahren werden in diesem Jahr im Durchschnitt wieder rascher bearbeitet als 2017. Im zweiten Quartal 2018 lag die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von der Antragstellung bis zur ersten behördlichen Entscheidung bei 7,3 Monaten. Je nach Herkunftsland reicht die Verfahrensdauer bei Angehörigen der wichtigsten Asylherkunftsländer von fünf Monaten (Syrien) bis zu 13 Monaten (Russische Föderation).

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen beispielsweise dauerten die Verfahren 2017 im Durchschnitt 13,6 Monate, die Dauer reduzierte sich aber im 1. Quartal 2018 auf 11,9 und im 2. Quartal auf 8,3 Monate im Durchschnitt.

Durchschnittliche **Bearbeitungsdauer** von Asylerst- und -folgeanträgen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten (unabhängig vom Entscheidungsort)
Angaben in Monaten

	2. Quartal 2018	**1. Quartal 2018**	**4. Quartal 2017**	**3. Quartal 2017**
Herkunftsländer gesamt	7,3	9,2	10,0	10,0
darunter:				
Syrien	5,0	5,5	5,3	6,1
Afghanistan	10,2	13,3	13,8	13,1
Irak	5,8	6,4	6,5	8,0
Iran	6,0	8,1	10,9	10,6
Pakistan	11,7	12,9	13,2	13,3
Eritrea	5,5	7,9	7,8	7,1
Nigeria	7,2	11,9	13,4	13,3
Russische Föderation	13,0	15,9	15,6	14,3
Somalia	9,7	10,7	10,9	11,7
Türkei	5,6	6,9	7,7	9,2
Ungeklärt	8,5	13,3	12,6	11,1

Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Ergänzende Informationen zur Asylstatistik" für das erste und zweite Quartal 2018 (Drs. 19/3861) vom 17.08.2018.

Die Bundesregierung beabsichtigt, durch die Durchführung der Asylverfahren in Ankunfts- und Rückführungszentren (AnkER-Zentren) die Asylanträge schneller durchzuführen.

Ob die bereits in Bayern eingerichteten bzw. geplanten AnkER-Zentren zu einer deutlichen Reduzierung der Verfahrensdauer beitragen, wird von den aktuellen Zahlen zur Entscheidung des BAMF nicht bestätigt.

Durchschnittliche **Bearbeitungsdauer** bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Asylverfahren, die im 2. Quartal 2018 in einem Ankunftszentrum bzw. an anderen Stellen entschieden wurden[22].
Angaben in Monaten

	Ankunftszentrum[23]	Außenstelle bzw. Zentrale	Entscheidungszentrum[24]
Herkunftsländer			
Gesamt	7,1	7,1	9,7
darunter			
Syrien	4,1	7,3	6,3
Irak	5,6	5,3	8,1
Afghanistan	10,4	9,1	15,4
Türkei	5,2	17,4	0,0
Nigeria	7,6	7,4	14,9
Iran	6,2	23,1	11,0
Eritrea	5,3	9,6	5,2
Somalia	10,7	39,4	19,3
Russische Föderation	11,8	4,2	5,9
Ungeklärt	9,0	17,5	8,2

Bearbeitungszeiten stehen weitestgehend mit den jeweiligen Herkunftsländern in Zusammenhang. Bei Asylanträgen von Personen aus Ländern mit guter Bleibeperspektive sind die Bearbeitungszeiträume zumeist weit niedriger als aus Ländern, die nicht hierzu gezählt werden.

Entscheidungszentren waren eingerichtet worden, um Verfahren aus bestimmten Herkunftsländern zu beschleunigen und gleichzeitig rechtssicherer zu machen. In den Ankunftszentren wurden vor allem neue Asylanträge, überwiegend von syrischen Staatsangehörigen, bearbeitet. Die sogenannten Altfälle hingegen wurden in den anderen Entscheidungszentren durchgeführt. Augenscheinlich hängt die Verfahrensdauer auch mit der Frage der personellen Ressourcen sowie mit den Priorisierungen des BAMF zusammen.

Die Bearbeitungsdauer von Asylanträgen von Angehörigen sicherer Drittstaaten (Beschleunigte Verfahren gemäß § 30 a AsylG), die in den besonderen Aufnahmeeinrichtungen Manching und Bamberg bearbeitet werden, liegt in Manching im 2. Quartal 2018 unter zwei Monaten, in Bamberg für die Herkunftsländer Albanien, Kosovo, Mazedonien und Serbien nur geringfügig darüber.

Anhängige Verfahren

Am 30. September 2018 waren beim BAMF gesamt 59.738 Asylanträge nicht entschieden. Im Vormonat waren dies noch 59.410 offene Verfahren der Erst- und Folgeanträge. Die meisten anhängigen Verfahren zu Asylerstanträgen betreffen Asylanträge von Staatsangehörigen aus Syrien (17.155), dem Irak (6.444) und der Türkei (4.932). Die Zahl der anhängigen Folgeverfahren lag Ende September 2018 bei 4.730. Diese lagen im Vormonat noch bei 4.824 anhängigen Verfahren.

[22] Siehe: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/038/1903861.pdf

[23] Ein Ankunftszentrum ist eine durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Abstimmung mit dem jeweiligen Bundesland eingerichtete Stelle, die als Anlaufstelle für neu ankommende Asylsuchende dient. Dort werden der Asylantrag gestellt, die ärztliche Untersuchung vorgenommen, die persönlichen Daten erhoben sowie die Identitätsprüfung und die Anhörung des Verfahrens durchgeführt.

[24] In einem Entscheidungszentrum werden ausschließlich anhängige und entscheidungsreife Asylverfahren abschließend bearbeitet.

5.3 Asylentscheidungen

Im Jahr 2017 entschied das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über rund 603.000 Asylerst- und Folgeanträge. Im Vorjahr waren es noch rund 90.000 mehr gewesen. Die Gesamtschutzquote für alle Herkunftsländer lag 2017 bei 43,4 Prozent und sank gegenüber 2016 um knapp 20 Prozent.

Im Berichtsmonat August 2018 wurden 16.623 Asylanträge (14.323 Erst- und 2.300 Folgeanträge) beschieden, die meisten davon waren Asylanträge syrischer, irakischer und afghanischer Flüchtlinge. Die Gesamtschutzquote lag im August 2018 bei 35,9 Prozent. In den ersten acht Monaten 2018 lag die Gesamtschutzquote bei 32,2 Prozent, 11,9 Prozentpunkte niedriger als in den ersten acht Monaten des Jahres 2017.

Entscheidungen zu Asylerstanträgen 2017 und 2018

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 564.181 Asylerstanträge beschieden.

Entscheidungen über Asylerstanträge 2017[1] im Vergleich zu 2016 (Zahlen in Klammern gesetzt)

	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art. 16a GG		Internationaler Schutz § 3 Abs. 1 AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 Abs. 1 AsylG		Abschiebeverbot § 60 AufenthG		Ablehnungen gesamt [2]		sonst. Verf.-Erledigung	
		Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %
Syrien	96.891 (291.664)	739 (748)	0,8 (0,3)	33.462 (164.178)	34,5 (56,3)	54.853 (120.612)	56,6 (41,4)	421 (570)	0,4 (0,2)	107 (158)	0,1 (0,0)	7.309 (5.398)	7,5 (1,9)
Irak	68.962 (67.119)	331 (264)	0,5 (0,4)	23.678 (35.903)	34,3 (53,5)	14.028 (10.742)	20,3 (16,0)	1.461 (397)	2,1 (0,6)	21.751 (14.074)	31,5 (21,0)	7.713 (5.757)	11,2 (8,6)
Afghanistan	112.592 (67.381)	99 (78)	0,1 (0,1)	17.619 (13.569)	15,6 (20,1)	6.818 (5.803)	6,1 (8,6)	25.829 (18.305)	22,9 (27,2)	56.913 (24.734)	50,1 (36,7)	5.918 (4.892)	5,3 (7,3)
Eritrea	21.361 (21.939)	664 (109)	3,1 (0,5)	9.369 (16.459)	43,9 (75,0)	7.304 (3.643)	34,2 (16,6)	602 (95)	2,8 (0,4)	452 (135)	2,1 (0,6)	2.970 (1.498)	13,9 (6,8)
Iran	29.596 (11.023)	539 (448)	1,8 (4,1)	13.342 (4.840)	45,1 (43,9)	647 (248)	2,2 (2,2)	287 (116)	1,0 (1,1)	11.174 (3.700)	37,8 (33,6)	3.607 (1.671)	12,2 (15,2)
Nigeria	22.352 (3.688)	36 (10)	0,2 (0,3)	1.502 (113)	6,7 (3,1)	273 (31)	1,2 (0,8)	2.055 (207)	9,2 (5,6)	12.484 (1.774)	55,8 (48,1)	6.002 (1.553)	26,9 (42,1)
Somalia [3]	17.460	19	0,1	4.795	27,5	4.269	24,5	1.918	11,0	2.287	13,1	4.172	23,9
Türkei [3]	11.749	966	8,2	2.294	19,5	134	1,1	99	0,8	6.602	56,2	1.654	14,1
Russ. Föderation	14.406 (11.066)	184 (21)	1,3 (0,2)	523 (304)	3,6 (2,7)	371 (116)	2,6 (1,0)	280 (132)	1,9 (1,2)	9.075 (5.459)	63,0 (49,3)	3.973 (5.034)	27,6 (45,5)
Gesamt alle HKL	**546.181** (657.990)	**4.340** (2.097)	**0,8** (0,3)	**117.574** (251.009)	**20,8** (38,1)	**96.553** (152.360)	**17,1** (23,2)	**37.817** (22.988)	**6,7** (3,5)	**225.787** (167.020)	**40,0** (25,4)	**82.110** (62.516)	**14,6** (9,5)

Anmerkungen:
1) Aufgeführt sind die aktuellen Entscheidungszahlen des BAMF für den Zeitraum Januar bis Dezember 2017. Sie weichen von den monatlich zur Verfügung gestellten Daten ab. Grund sind Nachmeldungen und Berichtigungen, die nicht rückwirkend in die Monatsstatistik eingearbeitet werden.
2) ‚Ablehnungen gesamt' umfasst Asylerstanträge, die als unbegründet bzw. als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden.
3) Die Länder Somalia und Türkei waren in der Berichterstattung des BAMF, Dezember 2016, nicht aufgeführt.

Quellen: BAMF-Asylgeschäftsbericht Berichtsmonat Dezember 2017, Asylgeschäftsstatistik Dezember 2016 und eigene Berechnung

In den ersten neun Monaten des Jahres 2018 wurden insgesamt 147.757 Asylerstanträge beschieden. Dies waren circa 10.000 mehr als im Vergleichszeitraum im Jahr zuvor. Im gleichen Zeitraum 2016 wurden jedoch – im Vergleich hierzu – knapp 600.000 Asylerstanträge entschieden.

Entscheidungen über Asylerstanträge in den Monaten Januar bis September 2018[1)]

	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art. 16a GG		Internationaler Schutz § 3 Abs. 1 AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 Abs. 1 AsylG		Abschiebeverbot § 60 AufenthG		Ablehnungen gesamt [2)]		sonst. Verf.-Erledigung	
		Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %
Syrien	30.475	528	1,7	10.875	35,7	13.136	43,1	134	0,4	45	0,2	5.757	18,9
Irak	13.425	31	0,2	2.844	21,2	655	4,9	962	7,2	5.581	41,6	3.352	25,6
Afghanistan	13.023	27	0,2	1.576	12,1	574	4,4	2.797	21,5	5.322	40,9	2.727	20,9
Nigeria	9.927	32	0,3	600	6,0	99	1,0	693	7,0	4.378	44,1	4.125	41,6
Iran	7.451	180	2,4	1.455	19,5	104	1,4	44	0,6	3.390	45,5	2.278	30,6
Türkei	6.108	491	8,0	1.867	30,6	30	0,5	45	0,7	2.996	49,1	679	11,1
Russische Föderation	5.047	301	6,0	146	2,9	80	1,6	77	1,5	2.928	58,1	1.515	30,0
Somalia	5.713	17	0,3	1.376	24,1	687	12,0	403	7,1	1.315	23,00	1.915	33,5
Eritrea	5.979	207	3,5	1.547	25,9	2.284	38,2	139	2,3	253	4,2	1.549	25,9
Gesamt alle HKL	**147.757**	**2.145**	**1,5**	**25.331**	**17,1**	**19.079**	**12,9**	**6.684**	**4,5**	**56.865**	**38,5**	**37.653**	**25,5**

Anmerkungen:
1) Aufgeführt sind die aktuellen Entscheidungszahlen des BAMF für den Zeitraum Januar bis September 2018. Sie weichen von den zur Verfügung gestellten Monatszahlen ab. Grund sind Nachmeldungen und Berichtigungen, die nicht rückwirkend in die Monatsstatistik eingearbeitet werden.
2) ‚Ablehnungen gesamt' umfasst Asylerstanträge, die als unbegründet bzw. als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden.

Quellen: BAMF-Asylgeschäftsbericht für den Monat September 2018 und eigene Berechnung

Die Entwicklung der Entscheidungen über Asylerstanträge weist auf die folgenden Tendenzen hin:

1. Die Schutzquote (Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen, einschließlich der sonstigen Verfahrenserledigungen) ist gegenüber Januar 2016 von rund 66,2 Prozent auf 45,5 Prozent im September 2018 gesunken, obwohl sich immer noch die meisten Entscheidungen auf Asylanträge von Asylsuchenden aus Syrien, dem Irak und Afghanistan beziehen. Auch die bereinigte Schutzquote (Anteil ohne Berücksichtigung der sonstigen Verfahrenserledigungen) ist von 71 Prozent im Januar 2016 auf 55,6 Prozent im September 2018 gesunken.

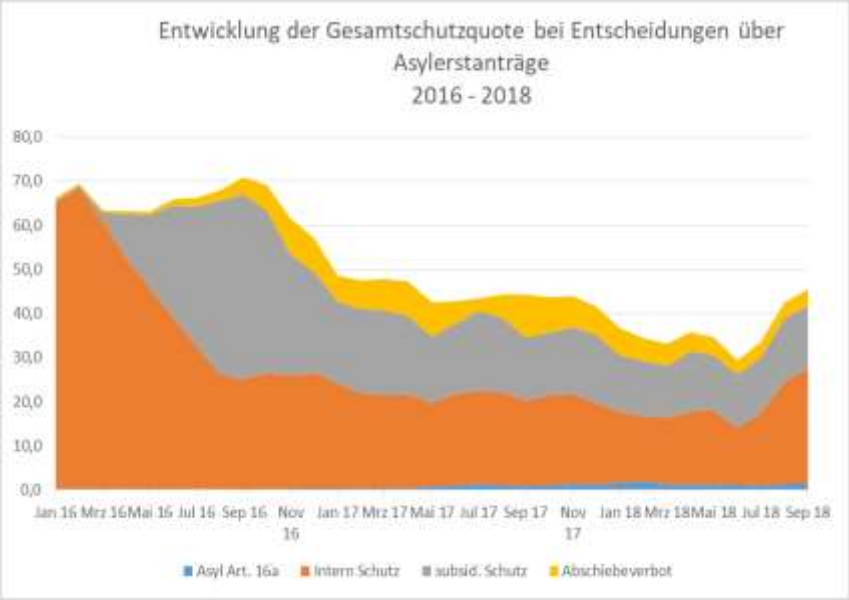

Gleichzeitig zugenommen hat die sogenannte „sonstige Verfahrenserledigung". Damit sind Verfahren gemeint, bei denen beispielsweise der Antrag wegen erwarteter Erfolglosigkeit zurückgezogen wurde. Der Anteil beträgt im 2018 im Durchschnitt 25,5 Prozent.

2. Während Anfang 2016 der überwiegende Teil von Asylsuchenden eine Anerkennung nach § 3 des Asyl-

gesetzes (dem sogenannten internationalen Schutzstatus) erhielt, liegt diese Quote im September 2018 nur bei 23,7 Prozent aller Asylentscheidungen. Ein Grund dafür ist, dass syrischen Flüchtlingen zunehmend nur ein subsidiärer Schutz gewährt wird; der Anteil der Geflüchteten, die einen subsidiären Schutz erhielten, lag in den ersten neun Monaten des Jahres 2018 bei 43 Prozent.

3. Immer mehr Asylerstanträge werden abgelehnt. Während Anfang 2016 die Ablehnungsquote (Anträge werden als unbegründet bzw. offensichtlich unbegründet abgelehnt) noch unter 30 Prozent lag, stieg sie im ersten Halbjahr 2017 schon auf durchschnittlich 40 Prozent an. Die hohe Ablehnungsquote betraf vor allem afghanische Flüchtlinge. Im Berichtsmonat September 2018 liegt die Ablehnungsquote bei allen Herkunftsländern bei durchschnittlich 30,9 Prozent. Vor allem Asylerstanträge aus Afghanistan (Ablehnungsquote: 40,9 Prozent) und der Russischen Föderation (Ablehnungsquote 58,1 Prozent) wurden in den Monaten Januar bis September 2018 abgelehnt

Entscheidungen über Asylerstanträge syrischer Flüchtlinge

Während im Januar 2016 noch annähernd 100 Prozent der syrischen Asylerstantragsteller_innen einen internationalen Schutzstatus erhielten, ist seit März 2016 eine gravierende Veränderung der Entscheidungspraxis des BAMF erkennbar, obwohl die rechtliche Grundlage durch das Asylpaket II nicht geändert wurde.[25] Einige Asylrechtsorganisationen sehen in dem im Asylpaket II bis Juli 2018 ausgesetzten Familiennachzug für subsidiär Geschützte den eigentlichen Grund für die veränderte Entscheidungspraxis. Mit dem Rückgang der Vergabe des internationalen Schutzstatus bis September 2016 erhöhte sich der Anteil der subsidiär geschützten syrischen Flüchtlinge bis auf mehr als 70 Prozent. Seitdem stabilisiert sich der Anteil der international Schutzberechtigten wieder etwas. Die Ablehnungsquote ist immer noch gering. Der Anteil der Verfahrenserledigungen aus sonstigen Gründen, der noch Anfang 2016 bei unter fünf Prozent lag, liegt nun im September bei 18,9 Prozent. In den ersten neun Monaten 2018 lag die Gesamtschutzquote bei etwas über 80 Prozent, und die bereinigte Schutzquote (ohne Berücksichtigung der sonstigen Verfahrenserledigungen) liegt weiterhin bei knapp 100 Prozent.

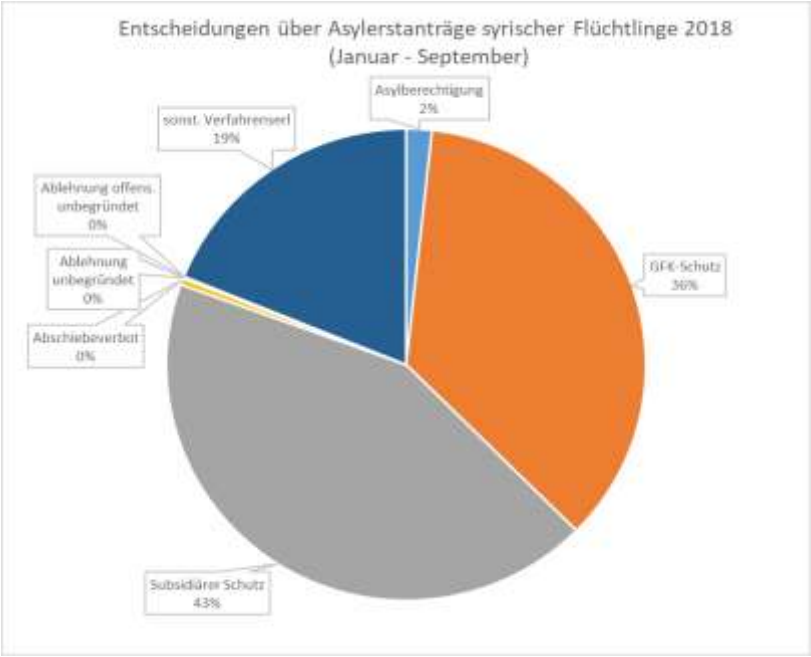

[25] Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, seit dem 17. März 2016 in Kraft.

Entscheidungen über Asylerstanträge afghanischer Flüchtlinge

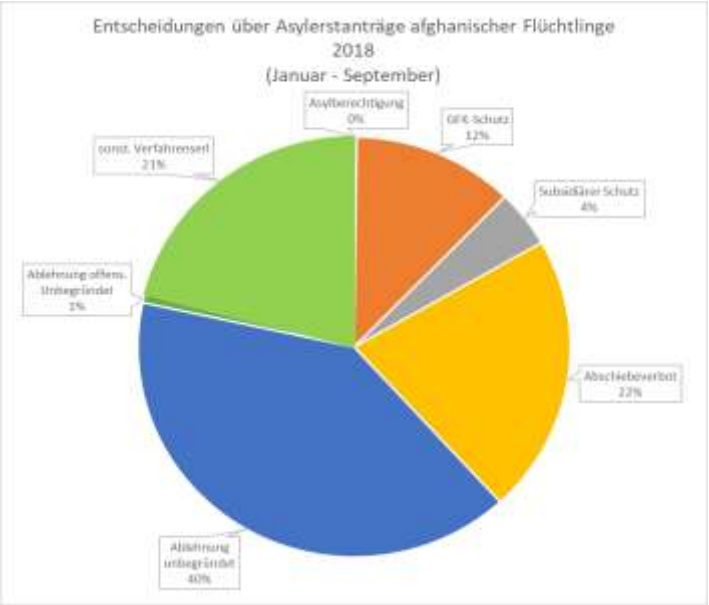

Die jeweils aktuelle Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan bzw. in einzelnen Landesteilen wirkt sich unmittelbar auf die Entscheidungspraxis über Asylerstanträge afghanischer Flüchtlinge aus und zeigt sich in der längerfristigen Entwicklung der Entscheidungen des BAMF. Während im zweiten Halbjahr 2016 die Lage als kritisch betrachtet wurde, führten nachfolgende Beurteilungen der Bundesregierung zunächst zu einer Erhöhung der Ablehnungsquote, Mitte des Jahres 2017 zu einem Entscheidungsstopp und zum Ende des Jahres wieder zu einer Ablehnungsquote von rund 50 Prozent.

In den ersten neun Monaten des Jahres 2018 wurden 5.322 von rund 13.023 Asylerstanträgen abgelehnt. Die Ablehnungsquote lag bei 40,9 Prozent. 2.797 Verfahren endeten mit einem Abschiebeschutz und rund 2.727 Verfahren endeten wegen sonstiger Verfahrenserledigungen. Während die Gesamtschutzquote bei 38,1 Prozent liegt, werden knapp 21 Prozent aus sonstigen Gründen erledigt.

Entscheidungen über Asylerstanträge türkischer Flüchtlinge

In den ersten neun Monaten des Jahres 2018 entschied das BAMF über 6.108 Asylerstanträge türkischer Staatsangehöriger. Davon wurden 49,1 Prozent abgelehnt. Die Gesamtschutzquote lag bei knapp über 40 Prozent. Bemerkenswert ist, dass in den ersten neun Monaten 2018 acht Prozent aller Anträge von Personen aus der Türkei mit einer Asylberechtigung nach Art. 16 a Grundgesetz beendet wurden.

Entscheidungen über Asylfolgeanträge

Von Januar bis September 2018 wurden Entscheidungen zu 21.693 Folgeanträgen getroffen. Hiervon fallen 25,7 Prozent auf eine sonstige Verfahrenserledigung, die sich aus dem Verfahren ergeben. In 49,7 Prozent der Fälle wurden die Verfahren durch die Beantragenden vorzeitig beendet. Einen Schutzstatus erhielten lediglich 2.643 Personen. Die Gesamtschutzquote liegt zwar nur bei 12,3 Prozent, die bereinigte Schutzquote (ohne sonstige Verfahrenserledigungen) jedoch bei 53,3 Prozent.

Entscheidungen zum Dublin-Verfahren

In den ersten neun Monaten des Jahres 2018 beläuft sich die Zahl der Entscheidungen im Dublin-Verfahren auf 25.719 Personen, das sind 15,2 Prozent aller Entscheidungen über Asylanträge. Anhängig sind derzeit 5.193 Dublin-Verfahren.

5.4 Widerrufsstatistik

Nach den Prüfungen unter anderem der Entscheidungen der Bremer Außenstelle des BAMF und weiterer Standorte waren im September 7.033 Entscheidungen zu Widerrufsprüfverfahren getroffen worden. Von Januar bis September 2018 wurden 62.130 Entscheidungen über Widerrufsverfahren getroffen. Hiervon waren Personen aus Syrien (38.611 Entscheidungen) und dem Irak (8.231 Entscheidungen) betroffen.

6. Integrations- und Eingliederungsmaßnahmen

6.1 Integrationskurse des BAMF

Die Integrationskursgeschäftsstatistik des BAMF für das Jahr 2017[26] weist aus, dass insgesamt 376.468 Personen eine Teilnahmeberechtigung ausgestellt wurde, davon 154.067 an Neuzugewanderte (einschließlich Flüchtlinge). An Kursen teilnehmen konnten 291.911 Personen, davon waren 40 Prozent Neuzugewanderte. Die meisten Teilnehmenden (63 Prozent) besuchten einen allgemeinen Integrationskurs. Über die neuen Kursteilnehmenden hinaus besuchten knapp 65.000 Personen einen Kurs als Kurswiederholer_innen. Die Integrationskursstatistik enthält zwar keine Angaben über den Aufenthaltsstatus sondern nur Angaben der Staatsangehörigkeit. Etwas mehr als 61 Prozent aller neuen Kursteilnehmer_innen waren Staatsangehörige der wichtigsten Asylherkunftsländer.
Von den insgesamt knapp 250.000 Teilnehmenden (erstmalige Teilnahme) an der Sprachprüfung „Deutsch-Test für Zuwanderer" erreichten 2017 rund 51 Prozent das Niveau B 1 und rund 39 Prozent das Niveau A 2. Zahlen für 2018 liegen bedauerlicherweise noch nicht vor.

6.2 Maßnahmen zur aktiven Arbeitsmarktpolitik

Anerkannte arbeitslose Flüchtlinge (teilweise auch Asylsuchende) haben – wie andere Arbeitslose auch – Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Instrumenten der Bundesagentur für Arbeit. Sie dienen der beruflichen Eingliederung in Ausbildung und Beschäftigung. Einige der Maßnahmen wurden für die Zielgruppe Geflüchtete entwickelt und werden überwiegend von diesen genutzt.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Im Juli 2018 nahmen rund 37.057 Geflüchtete an sogenannten ‚Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung' teil. Im Bereich der Berufswahl und Berufsausbildung ergibt sich aufgrund dessen folgendes Bild:

Programm		Teilnehmende gesamt	Geflüchtete
Perspektiven für Flüchtlinge	PerF	848	789
Perspektiven für junge Flüchtlinge	PerjuF	907	867
Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk	PerjuF-H	476	451
Perspektiven für weibliche Flüchtlinge	PerF-W	133	104
Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb	KompAS	1.125	610
Berufsbezogene Sprachförderung		3.702	2.699
Kooperationsmodell mit berufsanschlussfähiger Weiterbildung	Kommit	742	399

Perspektiven für Flüchtlinge (PerF)
Es handelt sich um eine zwölfwöchige Maßnahme zur Feststellung der berufsfachlichen Kompetenzen der Teilnehmenden. Die Kompetenzfeststellung findet dabei in Betrieben statt. Der Maßnahmeträger vermittelt darüber hinaus berufsbezogene Deutschkenntnisse, gibt Hilfestellung zur Orientierung auf dem deutschen Arbeitsmarkt und berät bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen. Datenqualität: Derzeit liegen vollständige Informationen nur für Arbeitsagenturen vor. Die Daten der Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung sind untererfasst und werden derzeit nicht berichtet.

[26] http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Integration/2017/2017-integrationskursgeschaeftsstatistik-gesamt_bund.pdf?__blob=publicationFile

Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF)
Die Maßnahme verfolgt das Ziel, junge Flüchtlinge an den Ausbildungsmarkt heranzuführen. Wichtige Bestandteile der auf sechs bis acht Monate angelegten Maßnahme sind dabei z. B. die Feststellung von Kompetenzen und Neigungen, die Vermittlung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen, Bewerbungstraining, Sucht- und Schuldenprävention und Grundlagen gesunder Lebensführung. Vorgesehen sind dabei auch betriebliche Einsätze, in denen Teilnehmende praktische Erfahrungen sammeln. Datenqualität: Keine Einschränkung.

Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk (PerjuF-H)
Das gemeinsame Projekt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), der Bundesagentur für Arbeit (BA) und des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) verfolgt das Ziel, junge Geflüchtete auf eine Berufsausbildung im Handwerk vorzubereiten. Hierzu werden den Teilnehmenden im Laufe von vier bis sechs Monaten in einem Betrieb erste Erfahrungen in Berufsfeldern des Handwerks, z. B. Metall, Elektrotechnik oder Holz, vermittelt. Datenqualität: Keine Einschränkung.

Perspektiven für weibliche Flüchtlinge (PerF-W)
Hierbei handelt es um einen Ableger des Programms „Perspektiven für Flüchtlinge", welcher auf die Bedürfnisse von Frauen zugeschnitten ist. Spezielle Elemente dieser Maßnahme sind die sozialpädagogische Begleitung und die Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung während der Teilnahme. Datenqualität: Derzeit sind die Daten untererfasst und werden nicht berichtet.

Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb (KompAS)
KompAS beinhaltet je nach Ausgestaltung vor Ort u. a. Aktivitäten zur Kompetenzfeststellung und zum Heranführen an das deutsche Ausbildungs- und Beschäftigungssystem sowie an die hiesigen Normen und Kultur. Weiterhin sollen Kontakte zu verschiedenen Organisationen wie z. B. Betrieben, Behörden, Beratungsstellen oder Kammern hergestellt werden. Der zeitliche Umfang beträgt 200 bis 400 Zeitstunden. Die Teilnahme findet parallel zu einem Integrationskurs des BAMF statt. Neben geflüchteten Menschen richtet sich die Förderung an Personen, die über keine oder nicht genügende Deutschkenntnisse verfügen, beispielsweise deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund.

Kooperationsmodell mit berufsanschlussfähiger Weiterbildung (Kommit)
Das wesentliche Element von „Kommit" ist eine vier- bis zwölfwöchige betriebliche Erprobung, um Kompetenzen der Teilnehmenden festzustellen und diese an eine Tätigkeit bei einem Arbeitgeber heranzuführen. Der betrieblichen Erprobung geht eine zweiwöchige Vorbereitungsphase beim Maßnahmeträger voraus. Während der Tätigkeit im Betrieb wird der Teilnehmende persönlich betreut. Es wird angestrebt, dass der Arbeitgeber den Teilnehmenden im Anschluss in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis übernimmt. Diese Maßnahme richtet sich neben geflüchteten Menschen an Geringqualifizierte und Menschen mit Migrationshintergrund. Datenqualität: Keine Einschränkung.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit. Migrationsmonitor: Personen im Kontext von Fluchtmigration (Monatszahlen), August 2017.

Weitere ‚Maßnahmen zur aktiven Arbeitsmarktpolitik' im Berichtsmonat Mai 2018

Geflüchtete können Hilfen zur Berufswahl und Berufsausbildung nutzen. Darunter fallen Maßnahmen zur Berufseinstiegsbegleitung, zur assistierten Ausbildung und zur Berufsvorbereitung. Der Anteil der Teilnehmenden (170.970) liegt für Geflüchtete bei 18.977. Das Instrument der Einstiegsqualifizierung wird zu circa 41 Prozent von Geflüchteten (6.123 von 14.875) in Anspruch genommen. Der Anteil von Geflüchteten an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung liegt bei 7.005 von insgesamt 151.008. Im Förderinstrument ‚Aufnahme einer Erwerbstätigkeit', zu dem die Förderung abhängiger Beschäftigung und der Selbstständigkeit gehört, beträgt der Anteil der Geflüchteten 7.740 von 118.037 Personen, bei der Förderung der Selbständigkeit 170 von insgesamt 24.316 Personen.

7. Sozial- und Beschäftigungssituation

7.1 Arbeitsmarktindikatoren nach Staatsangehörigkeit

Das IAB veröffentlicht regelmäßig Daten zu den Arbeitsmarktindikatoren. Sie bieten einen Überblick über die Arbeitsmarktintegration einzelner Staatsangehörigkeitsgruppen. Weil dabei nicht nach Aufenthaltsstatus unterschieden wird, werden auch Staatsangehörige ohne Flüchtlingshintergrund berücksichtigt. Dies zeigt sich besonders bei den Staatsangehörigen aus den Balkanstaaten, die oft schon seit Jahrzehnten in Deutschland leben oder in Deutschland geboren sind.

Arbeitsmarktindikatoren nach ausgewählten Staatsangehörigkeitsgruppen

	Insgesamt	Ausl. Staats-angehörige	EU-28	Kriegs- und Krisenländer [1)]	Balkanstaaten [2)]
Bevölkerungsstand					
September 2017		10.521.557	4.645.811	1.505.751	756.663
September 2018		10.920.426	4.851.411	1.596.218	790.921
Beschäftigte [3)]					
August 2017	37.425.832	4.220.595	2.252.881	240.838	320.730
August 2018	38.057.608	4.609.460	2.422.428	346.324	358.738
Beschäftigungsquote in Prozent					
August 2017	66,3	47,4	54,4	22,0	54,2
August 2018	67,3	49,9	55,5	30,5	57,7
Arbeitslosenquote in Prozent					
August 2017	6,7	14,5	8,3	47,4	13,4
August 2018	6,1	12,9	7,3	38,2	11,5
SGB-II-Hilfequote in Prozent					
Juli 2017	9,5	21,2	10,8	62,5	18,1
Juli 2018		20,7	9,8	64,1	17,2

Anmerkungen:
1) Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia, Syrien
2) Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien und Serbien
3) Berücksichtigt sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, sowie ausschließlich geringfügig Beschäftigte.

Quelle: IAB, Zuwanderungsmonitor, Oktober 2018.

Die Entwicklung der Arbeitsmarktsituation der ausländischen Bevölkerung, vor allem von EU-Bürgern, verläuft insgesamt günstig. Dies gilt auch für Staatsangehörige der „Balkanstaaten" (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Serbien), die nach der Gesetzesänderung Ende 2015 unter erleichterten Bedingungen ein Arbeitsvisum (sogenannte Westbalkanregelung) erhalten können.

Die Arbeitslosenquote der ausländischen Bevölkerung lag im August 2018 bei 12,9 Prozent und ist somit gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,6 Prozentpunkte gesunken. Die Beschäftigungsquote der ausländischen Bevölkerung ist im August 2018 insgesamt um 2,5 Prozentpunkte im Vergleich zum August 2017 gestiegen. Die absolute Zahl der Arbeitslosen mit ausländischer Staatsangehörigkeit lag im Oktober 2018 bei 602.055 und reduzierte sich um 31.208 Personen im Vergleich zu Oktober 2017.[27]

[27] http://doku.iab.de/arbeitsmarktdaten/Zuwanderungsmonitor_1809.pdf

7.2 Arbeitsuchende und arbeitslos gemeldete Flüchtlinge unter Berücksichtigung des Aufenthaltsstatus[28]

Personen im Kontext von Fluchtmigration:

Die in den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit genutzte Begrifflichkeit „Personen im Kontext von Fluchtmigration" bezeichnet Drittstaatsangehörige, die sich mit einer Aufenthaltsgestattung (Asylsuchende), einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (positiv beschiedene Asylanträge und Kontingentflüchtlinge) oder einer Duldung in Deutschland aufhalten. Flüchtlinge, die inzwischen einen Daueraufenthaltsstatus erhalten haben oder eingebürgert wurden, werden genauso wie Angehörige von Flüchtlingen, die im Rahmen des Familiennachzugs eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, nicht berücksichtigt.

Im Oktober 2018 waren insgesamt 463.000 Personen mit einer Staatsangehörigkeit eines Asylherkunftslandes (darunter: Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien) arbeitsuchend gemeldet.

Arbeitslos gemeldet waren im Oktober 2018 insgesamt 183.000 Personen mit einer Staatsangehörigkeit eines Drittlandes. Davon haben 152.546 Arbeitslose (83,4 Prozent) eine Staatsangehörigkeit aus einem der Hauptfluchtherkunftsländer.

Arbeitslos gemeldete Flüchtlinge aus den wichtigsten Asylherkunftsländern (Oktober 2018)

	Bestand	davon erlaubter Aufenthalt mit		
		Aufenthaltserlaubnis	Aufenthaltsgestattung	Duldung
Asylherkunftsländer gesamt	152.546	142.659	8.565	1.322
davon				
Afghanistan	17.117	13.790	2.910	417
Eritrea	7.146	6.814	286	46
Irak	18.155	16.466	1.431	258
Iran	8.344	7.134	1.116	94
Nigeria	1.266	650	483	133
Pakistan	1.934	1.217	549	168
Somalia	2.941	2.606	272	63
Syrien	95.643	93.982	1.518	143

Quelle: Bundesagentur für Arbeit. Migrationsmonitor: Personen im Kontext von Fluchtmigration, Oktober 2018

Flüchtlinge aus den wichtigsten Asylherkunftsländern stellen mit rund 152.500 die weitaus größte Gruppe der 182.587 aus allen Drittstaaten arbeitslos gemeldeten Flüchtlinge dar. Von den arbeitslos gemeldeten Flüchtlingen aus allen Drittstaaten wiederum halten sich 142.659 mit einer Aufenthaltserlaubnis, 8.565 mit einer Aufenthaltsgestattung und 1.322 mit einer Duldung in Deutschland auf.

[28] Bundesagentur für Arbeit: Migrationsmonitor: Personen im Kontext von Fluchtmigration. Monatszahlen für den Monat September 2018

Flüchtlinge aus den Balkanstaaten stellen nur noch eine kleine Gruppe der arbeitslos gemeldeten Flüchtlinge dar. Von den insgesamt 33.543 im Oktober 2018 arbeitslosen Staatsangehörigen aus den Balkanstaaten hatten nur 5.880 einen Flüchtlingshintergrund[29].

Geschlecht, Altersstruktur und Schulabschluss der arbeitslosen Flüchtlinge

Die folgenden Daten der BA beziehen sich auf die im Oktober 2018 rund 182.500 Arbeitslosen im Kontext der Fluchtmigration. Davon sind rund 124.000 Männer und 58.500 Frauen.

Altersstruktur der arbeitslos gemeldeten Flüchtlinge		
	Anzahl	Anteil an allen Arbeitslosen in der Altersgruppe
15 bis unter 25 Jahre:	34.790	17,6 %
25 bis unter 35 Jahre:	66.167	12,3 %
35 bis unter 45 Jahre	44.270	9,0 %
45 bis unter 55 Jahre	26.678	5,4 %
55 Jahre und älter	10.638	2,2 %

Schulabschluss der arbeitslos gemeldeten Flüchtlinge		
	Anzahl	Anteil an allen Arbeitslosen mit dem entsprechenden Schulabschluss
Kein Hauptschulabschluss	68.974	17,5 %
Hauptschulabschluss	20.689	2,9 %
Mittlere Reife	9.435	2,0 %
Fachhochschulreife	6.672	4,8 %
Abitur/Hochschulreife	38.330	14,6 %
Ohne Angabe	38.487	17,8 %

7.3 Übergänge in den Arbeitsmarkt

Im Zeitraum September 2017 bis Oktober 2018 haben 113.000 Personen aus den Hauptherkunftsländern der Geflüchteten ihre Arbeitslosigkeit durch eine Beschäftigungsaufnahme am ersten Arbeitsmarkt bzw. durch eine Selbständigkeit bzw. durch die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung beendet.

[29] Da Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, einem generellen Arbeitsverbot unterliegen, werden sie in der Regel auch nicht in der Arbeitslosenstatistik erfasst. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Staatsangehörige aus den Balkanstaaten häufig auch bereits Jahrzehnte in Deutschland leben.

7.4 Übergänge in Ausbildung

Bei der Bundesagentur für Arbeit waren im Berichtsjahr 2017/18 (bis September 2018) insgesamt 535.623 Bewerber*innen bei der Bundesagentur für Arbeit für eine Berufsausbildung registriert, von denen 511.083 eine Ausbildung beginnen konnten. Davon hatten 34.767 einen Fluchthintergrund. Von den 24.540 der unversorgten Ausbildungsstellensuchenden hatten 3.532 einen Fluchthintergrund.

Von den im September 2018 versorgten Bewerber*innen besuchten 260.054 eine allgemeinbildende Schule. Hiervon hatten 12.786 einen Fluchthintergrund. Von gesamt 210.220 Schüler*innen an berufsbildenden Schulen hatten 13.855 Personen einen Fluchthintergrund.